

Art. 10 E.-H.-G. den Zeitpunkt des den Rektifikationsvorbehalt statuierenden Urteils als Verjährungsbeginn bezeichnet, von welchem eine zweijährige Verjährungsfrist zu laufen beginne. Allein in Wirklichkeit stellt der genannte terminus a quo des Art. 13 F.-H.-G. (Tag des ausgefallten Urteils) durchaus singuläres Recht dar, welches keineswegs auf die Materie der Eisenbahnhastpflicht übertragen werden darf; Art. 10 E.-H.-G. sodann regelt überhaupt nicht den Verjährungsbeginn und die bezügliche Frist hinsichtlich der Rektifikationsklage, sondern stellt nur bezüglich der Hauptklage eine zweijährige Verjährung vom Unfallstake an fest, und hat somit mit der vorliegenden Frage gar nichts zu tun. Ist aber nach dem Gesagten eine Verjährung der Rektifikationsklage erst vom Zeitpunkt der Verschlimmerung oder des Todes anzunehmen, so steht in casu zwar nicht fest, wann diese Verschlimmerung bei Berchtold eingetreten sei; dagegen ist auch gar nicht behauptet, daß auch bei Annahme dieses Verjährungsbeginnes die Rechtsklage verjährt sei. Es ist daher, im Gegensatz zum Urteil der Vorinstanz, die Verjährungseinrede als unbegründet zu verwerfen. Zum mindesten kann eine Verjährung nicht bezüglich desjenigen Betrages angenommen werden, der im ersten Verfahren zwar eingeklagt, aber nicht zugesprochen wird.

3. Muß daher auf die Sache selbst eingetreten werden, so fehlt es angesichts der Aktenlage dem Bundesgericht an dem nötigen Material, um seinerseits sofort auf die Entschädigungsfrage einzutreten und dieselbe zu entscheiden. In dieser Beziehung mag darauf verwiesen werden, daß das Urteil des Appellations- und Kassationshofes vom 6. Juni 1890 den Akten nicht beigelegt ist. Es empfiehlt sich daher, den Fall zu neuer materieller Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 19. Mai 1894 aufgehoben und die Streitsache zu neuer materieller Entscheidung an das genannte Gericht zurückgewiesen wird.

V. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

Siehe Nr. 62

Urteil vom 18. Mai 1894 in Sachen
Landauer & Cie. gegen Knorr.

VI. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

82. Urteil vom 6. April 1894 in Sachen
Farner & Cie. gegen Weiß.

A. Mit Urteil vom 29. Januar 1894 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: „Es wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.“

Das erstinstanzliche Urteil lautete: Die Klage ist abgewiesen.

B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes erklärte der klägerische Vertreter die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag, daß dasselbe aufgehoben und Beklagter gemäß dem Rechtsbegehren der Kläger verurteilt werde.

C. In der heutigen Verhandlung wiederholt der klägerische Vertreter seinen schriftlich gestellten Antrag. Der Anwalt des Beklagten beantragt Abweisung des Rekurses und Bestätigung des kantonalgerichtlichen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im August 1893 erhob die Klägerin gegen den Beklagten beim Civilgericht Baselstadt Klage auf Bezahlung einer Entschädigung von 10,000 Fr., eventuell eines durch richterliches Ermessen festzusetzenden Betrages, gestützt auf folgendes tatsächliches Vorgehen: Die klägerische Firma betreibt in Langenthal einen Exporthandel in Emmenthalerkäse. Im Frühjahr 1893, kurz nachdem Beklagter in Langenthal gewesen sei, habe sie beobachtet, daß der

vorher äußerst coulante und angenehme Verkehr mit ihren Lieferanten einem gewissen Mißtrauen derselben Platz gemacht habe, wodurch die geschäftlichen Beziehungen in vielfacher Hinsicht erschwert worden seien. Von einem Käser von Gunten in Langenthal habe sie dann erfahren, daß Käser Schenk in der Coiffeurstube eines gewissen Geiser in Langenthal erzählt habe, Kläger seien am Fallieren, sie verkaufen ihre Ware zu Schleuderpreisen, um sich Geld zu verschaffen, sie hätten verschiedene Käufe wegen Geldmangel nicht halten können, u. dgl. Zur Rede gestellt, habe Schenk erklärt, er habe alles, was er wiedererzählt, vom Beklagten im März 1893 auf dem Fußweg zur Station Langenthal erfahren. Diese Gerüchte seien in weiterem Umkreis verbreitet worden. Beklagter habe ihr gegenüber, als sie mit gerichtlichen Schritten gedroht hätte, die ganze Darstellung des Schenk in Abrede gestellt. In rechtlicher Beziehung berief sich Klägerin auf die Art. 50 und 55 D.-R.

2. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage; er gab zu, am 28. und 29. März in Langenthal gewesen zu sein, stellte aber die klägerische Erzählung über seine angeblichen Aussagen bezüglich der Solvabilität der klägerischen Firma als durchaus unwahr in Abrede. An eine Begegnung mit Schenk erinnere er sich gar nicht. Auffallend gegenüber den Behauptungen der Klage über die angeblichen kreditschädigenden Äußerungen des Beklagten und deren Verbreitung sei die Tatsache, daß dem Beklagten und auch allen andern Persönlichkeiten, bei welchen er hierüber Erkundigungen eingezogen hatte, über jenes Gerücht nichts bekannt geworden sei. Offenbar sei der Klägerin kein Schaden entstanden, und sie sei auch durch das Gerücht, wenn man ein solches annehmen wolle, nicht ernstlich in ihren persönlichen Verhältnissen verletzt worden.

3. Der als Zeuge einvernommene Käser Schenk deponierte im Wesentlichen Folgendes: Er habe sich zum Coiffeur Geiser nicht dahin ausgesprochen, die Firma Jarner & Cie. würde nächstens fallieren, sie hätte Kaufsabschlüsse über gehandelte Käse nicht halten können, er habe denselben vielmehr gefragt, ob er auch davon gehört, daß diese Firma ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen, speziell die Wechsel nicht mehr einlösen könne, be-

merkend, es sei ihm dies mitgeteilt worden. Auf die Frage Geisers, wer ihm dies mitgeteilt habe, habe er geantwortet, Käsehändler Wyß in Basel habe es ihm gesagt. Im März 1893 sei er nämlich eines Tages mit demselben auf dem Weg nach der Eisenbahnstation Langenthal zusammengetroffen, und sei von ihm gefragt worden, ob er seine Käse schon verkauft habe; auf seine verneinende Antwort hin habe Wyß bemerkt, er solle sie nur der Firma Jarner & Cie. geben, die zahle viel und verkaufe dann die Käse zu Schleuderpreisen; diese Firma stehe unter Null, sie könne nicht mehr existieren, habe kein Geld mehr und könne die Wechsel nicht mehr acceptieren. Während Wyß und Schenk in diesem Gespräch der Station Langenthal zugesprochen seien, seien ihnen ein Käser Wüthrich und ein Senn Scheidegger nachgefolgt. Scheidegger, der dieser Unterredung zugehört haben müsse, habe dann zu ihm, Schenk, gesagt, er habe von anderer Seite Ähnliches gehört. Es sei ihm im Café zur Post in Langenthal mitgeteilt worden, daß die Firma Jarner & Cie. Welschnauer Käse abgeführt habe, welche sie nicht habe bezahlen können. Auch Senn Freudiger in Röhrenbach-Herzogenbuchsee habe ihm, acht Tage später, auf seine Frage bestätigt, es sei ihm ebenfalls mitgeteilt worden, daß die Firma Jarner & Cie. schlecht stehe. Käser Wüthrich bezeugte, er sei mit Senn Scheidegger an dem betreffenden Tage auf kurze Distanz hinter Wyß und Schenk nach der Station Langenthal gegangen, von der Unterhaltung der beiden habe er nur gehört, daß Wyß zu Schenk sagte, der Jarner stehe unter Null. Scheidegger will den Wyß jagen gehört haben, die Jarner stehen unter Null und können nicht mehr bezahlen, „sie sitzen allwäg e chli böß zwäg“. Ein Wirth Madliger in Langenthal sagte aus, Schenk habe ihm im April 1893 ohne jede Veranlassung gesagt, die Jarner müssen fallieren. Eine Reihe von Käsehändlern aus Langenthal und Umgebung bezeugten, von derartigen Gerüchten nie etwas gehört zu haben. Expediteur Schneider in Basel bestätigte die Behauptung des Beklagten, daß dieser ihm am 30. März 1893 auf Anfrage günstigen Bericht über die klägerische Firma gegeben habe. In der Replik ließ Klägerin die Klage aus Art. 50 D.-R. fallen und stellte die Entschädigung aus Art. 55 in's richterliche Ermessen, immerhin unter grund-

sächlicher Festhaltung der eingeklagten Summe von 10,000 Fr.

4. Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen. Die zweite Instanz erachtet es als durch die Zeugenaussagen genügend festgestellt, daß der Beklagte unvorsichtige Äußerungen über die klägerische Firma und deren Kreditfähigkeit getan habe, die unter Umständen wohl hätten dazu führen können, den Kredit der Klägerin mehr oder weniger stark zu schädigen. Indessen sei eine solche Schädigung nicht erfolgt und Klägerin habe sich selbst veranlaßt gesehen, ihre diesbezügliche Schadenersatzforderung zurückzuziehen. Die hienach einzig noch zu erörternde Frage, ob Zusprechung einer Entschädigung an Klägerin wegen ernstlicher Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen nach Art. 55 D.-R. gerechtfertigt sei, müsse ebenfalls verneint werden, hauptsächlich darum, weil dieser Artikel, wenn er nicht zu endlosen Schikanen führen solle, nicht die Bedeutung haben könne, zu einem Geldgewinn zu verhelfen in den Fällen, wo es sich ausschließlich um einen Angriff auf den guten Ruf handelt, und eine Strafklage das zugleich angemessenste und wirksamste Mittel zur Aufhebung des dadurch allfällig verursachten moralischen Schadens und zur Beschaffung einer wirklich moralischen Genugtuung sei.

5. Da die Klägerin vor den kantonalen Instanzen auf Geltendmachung einer Schadenersatzforderung nach Art. 50 D.-R. verzichtet hat, ist lediglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 55 D.-R. vorhanden seien, d. h. ob durch unerlaubte Äußerungen des Beklagten eine ernstliche Verletzung in ihren persönlichen Verhältnissen bewirkt worden sei. In tatsächlicher Beziehung ist durch die Vorinstanz auf Grund des Beweisverfahrens festgestellt, daß der Beklagte allerdings unvorsichtige Äußerungen über die klägerische Firma und deren Kreditfähigkeit getan hat, die an sich geeignet gewesen sind, den Kredit der Klägerin zu schädigen. Diese tatsächliche Feststellung ist für das Bundesgericht bindend. Nun ist aber nicht jede Verletzung persönlicher Verhältnisse, und nicht jede Schädigung des Kredits an sich schon geeignet, einen Entschädigungsanspruch des Betroffenen gemäß Art. 55 cit. zu begründen, sondern es muß eine ernstliche Verletzung des Klägers in seinen persönlichen Verhältnissen bewirkt worden sein. Diese Voraussetzung trifft nach der Aktenlage und der tatsächlichen Feststel-

ung der kantonalen Gerichte nicht zu. Das Civilgericht konstatiert ausdrücklich, daß das Gericht über den von Schenk besprochenen Kreis von Personen nicht hinaus gekommen sei; es ist also nur ganz wenigen Personen zu Ohren gekommen; eine ganze Reihe von Räsern aus der Umgebung haben nie etwas davon gehört. Von einerreditschädigung, die, abgesehen von erweislicher Vermögensbenachteiligung, die Klägerschaft in ihren persönlichen Verhältnissen ernstlich hätte verletzen können, kann unter diesen Umständen offenbar nicht gesprochen werden. Richtigerweise konnte die Klägerschaft, da eine ernstliche Verletzung in ihrer gesellschaftlichen oder beruflichen Stellung nicht erfolgt war, für den immerhin unberechtigten Angriff Genugtuung nur auf dem Wege der Injurienklage holen; denn die angemessene Geldsumme, auf welche der Richter nach Art. 55 D.-R. erkennen kann, hat nicht etwa die Funktion einer Privatbuße, sondern sie soll grundsätzlich Ersatz eines materiellen oder immateriellen Schadens gewähren, welcher Ersatz indessen eben nur dann einzutreten hat, wenn der Schaden, d. h. die Verletzung der persönlichen Verhältnisse ernstlicher Natur war. Es ist daher die Klage unter Kostenfolge für die Klagepartei abzuweisen, dagegen rechtfertigt es sich, dem Beklagten mit Rücksicht auf sein unvorsichtiges und unerlaubtes Benehmen auch für die bundesgerichtliche Instanz eine Parteientschädigung zu versagen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klagepartei wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 29. Januar 1894 in allen Teilen bestätigt.

83. Urteil vom 13. April 1894 in Sachen Geraer Bank
gegen Jörg und Genossen.

A. Mit Urteil vom 6. Oktober 1893 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Der Klägerin, Filiale der Geraer Bank in Dresden, ist ihr Klagebegehren zu-